

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsrat hat in seiner 32. Sitzung am 15. November 2019 den Entwurf der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2020 zur Vorlage im Umweltausschuss, Kreisausschuss und Kreistag beschlossen.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AöR angewiesen hat, der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2020 zuzustimmen, sind in der Sondersitzung des Verwaltungsrates am 12. Dezember 2019 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dazu wird die Sitzung des Kreistages kurz unterbrochen.

Erläuterungen:

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Abfallsatzung dargestellt.

- Der Aufgabenkatalog des REK wird in den Vorbemerkungen der Abfallsatzung im Hinblick auf die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle konkretisiert. (Hintergrund: Abgrenzung zur Pflichtenübertragung auf die ERS)
- In § 5a Absatz 1 a) Ziffer 5 und § 7 Absatz 2 a) Ziffer 3 wird klargestellt, dass es sich bei dem 770-Liter-Container um ein Auslaufmodell handelt. Dieser wird künftig nicht mehr neu aufgestellt. Dafür wird in § 7 Absatz 2 a) Ziffer 2 für die Sammlung der Papierabfälle der 660-Liter-Container neu angeboten.
- In § 6 Absatz 2 d) wird die Weihnachtsbaumabfuhr neu geregelt. Aufgrund der geringen Nachfrage für eine gesonderte Abfuhr in einem Zeitraum von bisher acht Wochen wird diese gesonderte Abfuhr von Weihnachtsbäumen auf vier Wochen verkürzt. So soll die Weihnachtsbaumsammlung in 2020 vom 6. Januar bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Für Haushalte, die ihren Weihnachtsbaum erst danach entsorgen möchten, steht die RSAG telefonisch im Rahmen der separaten Grünabfall-Sammlung zur Verfügung, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen.
- In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass das Mindestbehältervolumen für Bioabfälle 120 Liter 2-wöchentlich beträgt. In § 6 Absatz 6 Satz 1 wird in der Aufzählung der zur Kompostierung geeigneten Materialien der Kleintiermist gestrichen.
- In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das maximale Gewicht eines Haushaltsgroßgerätes von 35 kg auf 70 kg erhöht. Damit entspricht es dem maximalen Gewicht eines Einzelstückes Sperrmüll. (§§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 12 Absatz 5 Satz 5).
- Die Kantenlänge von Elektro- und Elektronikgeräten, die am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden können, wird in § 10 a Absatz 4 Satz 1 von 70 cm auf 50 cm reduziert (entsprechend der Definition der Kleingeräte nach dem

ElektroG). In § 10 a Absatz 5 Satz 2 wird die Mengenbegrenzung für die Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen konkretisiert.

- Die Regelungen zur Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Kleingewerbebetrieben werden in § 11 Satz 4 klarer gefasst.
- Es wird der Umgang mit falsch befüllten Unterflurcontainern in § 12 Absatz 10 Satz 3 neu geregelt.

Darüber hinaus erfolgen noch einige kleinere redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt (Anhang 1). Der Entwurf der Abfallsatzung ist darüber hinaus digital als Anhang 2 dieser Vorlage beigefügt und kann über das Kreistagsinformationssystem eingesehen werden.

Im Auftrag